

Wann darf nach einer Rufbereitschaft im Krankenhaus weitergearbeitet werden? (1/2)

- In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von Menschen ist vielfach die Überschreitung von zehn Stunden täglicher Arbeitszeit durch Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft tarifvertraglich auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässig. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, sind für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit einer Weiterarbeit am Tag nach der Rufbereitschaft folgende Konstellationen relevant:
- Im Anschluss an die Regelarbeitszeit und anschließende Rufbereitschaftseinsätze von zusammen nicht mehr als zwölf Stunden Arbeitszeit beginnt nach einer ununterbrochenen Ruhezeit von 5,5 Stunden der anschließende Werktag (§ 5 Abs. 3 ArbZG). Spätere Rufbereitschaftseinsätze zählen zum neuen Werktag, es kann im nachfolgenden Regeldienst weiter gearbeitet werden.
- Im Anschluss an die Regelarbeitszeit und anschließende Rufbereitschaftseinsätze von zusammen nicht mehr als zwölf Stunden Arbeitszeit kann auch dann nach einer ununterbrochenen Ruhezeit von 5,5 Stunden weitergearbeitet werden (§ 5 Abs. 3 ArbZG), wenn der letzte Rufbereitschaftseinsatz so spät endete, dass das Ende der 5,5-stündigen Ruhezeit später als der folgende Regeldienstbeginn liegt.
- Wenn die Regelarbeitszeit und die anschließenden Rufbereitschaftseinsätze mehr als zwölf Stunden Arbeitszeit umfassen, ohne dass dazwischen 5,5 Stunden ununterbrochene Ruhezeit liegen, darf die Arbeit erst nach einer elfstündigen Ruhezeit wieder aufgenommen werden (§ 7 Abs. 9 ArbZG).



Wann darf nach einer Rufbereitschaft im Krankenhaus weitergearbeitet werden? (2/2)

- Selbstverständlich ist auch hier unabhängig von der Erfüllung der jeweiligen Mindestkriterien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz) zu beurteilen, ob eine Weiterarbeit im Anschluss an die Rufbereitschaft mit den Belangen des Gesundheitsschutzes vereinbar ist.

